

RECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

RUND UM DIE BLOCKCHAIN

Die Blockchain ist derzeit in aller Munde. Täglich lesen wir von neuen Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie in den verschiedensten Wirtschaftsbranchen. Und viele sind sich einig: die Blockchain ist eine neue, vielversprechende Technologie zur effizienten Kommunikations- und Transaktionsabwicklung.

Die Schweiz will sich als führender Standort im Bereich Blockchain etablieren. Erste Massnahmen wurden bereits im Jahr 2017 mit der Einführung gezielter Erleichterungen von der Pflicht zur Lizenzierung als Bank getroffen. Per Januar 2019 wurde zudem die Banklizenz «light» eingeführt, die primär für Fintech-Finanzdienstleister gedacht ist. Es besteht aber noch weiterer Handlungsbedarf. Der Bundesrat hat dies erkannt und Ende 2018 einen Bericht veröffentlicht, der auf die rechtlichen Grundlagen der Blockchain-Technologie eingeht und Handlungsoptionen aufzeigt.

Die Blockchain-Technologie

Der Begriff «Blockchain» steht für eine Grundlagentechnologie, die in verschiedenster Weise und für ganz unterschiedliche Produkte eingesetzt werden kann. Im Grunde bezeichnet die Blockchain-Technologie eine Datenbank bzw. ein Register (Ledger), in dem Transaktionen verzeichnet sind und das dezentral (distributed) verwaltet wird. In der Fachwelt ist auch die Rede von der Distributed Ledger Technology (DLT). In einem DLT-Register wird der gesamte Verlauf von spezifischen Transaktionen kryptografisch verschlüsselt aufgezeichnet und ist jederzeit anonymisiert abrufbar.

Die Mehrzahl der DLT-Anwendungen betrifft heute (noch) Zahlungsvorgänge bzw. die Übertragung von Vermögenswerten. DLT-Anwendungen sind aber nicht auf finanzielle Transaktionen beschränkt, sondern sind in allen Bereichen denkbar, in denen Daten und Transaktionen schnell, kostengünstig und möglichst beweisicher gespeichert resp. ausgeführt werden sollen.



Pascal Hubli
LL.M., Partner
Schellenberg Wittmer AG



Dr. Olivier Favre
LL.M., Partner
Schellenberg Wittmer AG

Rechtliche Fragestellungen

Auch wenn DLT-Anwendungen rein elektronisch funktionieren, stehen sie in einem Bezug zur realen Wirtschaft. Es sind Schnittstellen nötig, und spätestens dann wird die rechtliche Ausgestaltung einer DLT-Anwendung relevant.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung einer DLT-Anwendung ist die Frage nach den verschiedenen Rechtsverhältnissen grundlegend, also die Frage, wer mit wem in welcher Form kontrahiert und dabei welche Leistungspflichten und welche Haftung übernimmt. Aufgrund der diversen Gestaltungsmöglichkeiten gibt es eine Vielzahl an mitwirkenden Rechtssubjekten und entsprechend eine Vielzahl an möglichen Vertragsverhältnissen. Dies soll an einem Anwendungsbeispiel illustriert werden: Mittels Smart Contracts (dazu nachfolgend) werden auf einer Blockchain Hagelschäden versichert und die allenfalls entstehenden Haftungsfälle abgewickelt. Die Versicherungssumme wird automatisch an den Versicherten ausbezahlt, sofern aufgrund extern gelieferter Daten feststeht, dass der versicherte Schaden (d. h. der Hagelschaden einer vorab festgelegten Stärke) eingetreten ist. Die potenziellen Rechtssubjekte sind: Versicherungsnehmer, Versicherte, Versicherer, Plattformbetreiber und Hageldatenlieferant. Vertragsverhältnisse bestehen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, den einzelnen Teilnehmern und dem Betreiber sowie dem Versicherer bzw. Betreiber und dem Datenlieferanten. Voraussetzung für das gültige Zustandekommen von Vertragsverhältnissen

ist, dass die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind: gegenseitige übereinstimmende Willenserklärung, Einhaltung der Formvorschriften und gültiger Vertragsinhalt. Insbesondere ein Schriftform-Erfordernis kann zu Komplikationen führen, da dieses auf der Blockchain nicht ohne Weiteres erfüllt werden kann. Eine DLT-Anwendung kann eine formgültige vertragliche Regelung jedenfalls nicht ersetzen.

Sodann stellt sich die Frage der Qualifikation der sog. «Smart Contracts». Dieser Begriff bezeichnet bedingte Transaktionsanweisungen

mit automatisierter Abwicklung im Rahmen einer DLT-Anwendung. Die Bezeichnung als Smart «Contract» ist insofern irreführend, als es sich bei Smart Contract gerade nicht um Verträge im Rechtssinn handelt, sondern eben bloss um Mechanismen zur automatisierten Abwicklung vorbestimmter Transaktionsanweisungen. Wie im Beispiel aufgezeigt, können die der Transaktion zugrunde liegenden Verhältnisse aber als Rechtsverhältnisse qualifiziert werden. Sind die Transaktionsanweisungen einmal implementiert, bieten sie kaum Möglichkeiten zur nachträglichen Beeinflussung. Dies kann dazu führen, dass das Ergebnis nicht bzw. nicht mehr mit der rechtlichen Situation übereinstimmt.

Geht bei einer DLT-Anwendung etwas schief, wenn z. B. ein falsch programmierter Algorithmus zu ungewollten Leistungen führt oder wenn aufgrund technischen Versagens oder Manipulation Dritter verfälschte Daten geliefert werden und dieser wiederum zu unzutreffenden Transaktionen führen, stellt sich wie bei jeder Streitigkeit die Frage nach den Streitbeilegungsmechanismen. Sofern keine Schiedsabrede besteht, sind die staatlichen Gerichte zuständig. Diesfalls erweist es sich für die nationalen Gerichte aber beinahe als unmöglich, die Zuständigkeit zu ermitteln, da die Teilnehmer anonym sind und die nationale Verknüpfung der Blockchain-Transaktionen aufgrund der Globalität des dezentralen Systems nur schwer ermittelt werden kann.

Je nach Gehalt stellen die auf der DLT gespeicherten Informationen geschützte Personendaten i. S. d. Datenschutzgesetzes dar. Nur sofern die Daten vollständig anonymisiert sind, greift der Datenschutz nicht. Da die häufig auf der Blockchain verwendeten Methoden der Kryptografie und des «Hashings» sich nicht als ausreichende Anonymisierungsmethoden qualifizieren, muss jeder Teilnehmer die sich aus dem Datenschutz ergebenden Rechte und Pflichten wahren.

Wie erwähnt, sind DLT-Projekte heute namentlich im Finanzbereich anzutreffen. So etwa im Rahmen der Ausgabe von digitalen Werten/ Kryptowährungen (sog. Initial Coin Offerings), im Zahlungsverkehr, im Wertschriftenhandel oder beim Clearing. Je nach Ausgestaltung müssen da die Bestimmungen des Bankengesetzes, Geldwäschereigesetzes, Börsengesetzes, Kollektivanlagegesetzes und Finanzmarktinfrastrukturgesetzes erfüllt werden.

Fazit

Eine erfolgreiche Implementierung von DLT-Anwendungen setzt nicht nur deren technisch korrekte Umsetzung voraus, sondern auch eine angemessene rechtliche Regelung der besonderen Fragen, die sich bei auf Blockchain basierenden Systemen und Produkten stellen. ■

Export ~~finanzierung~~

Mit uns kennt Ihr Auslandsgeschäft keine Grenzen

Auch bei der **Exportfinanzierung** führt Ihr Weg direkt zu UBS: mit attraktiven Lösungen für Sie als Verkäufer und Ihre Käufer. Bei Bedarf auch mit Risikoschutz der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV. Für eine abgesicherte Finanzierung über alle Grenzen hinweg.

ubs.com/auslandsgeschaeft

© UBS 2019. Alle Rechte vorbehalten.

